

§17

Bei Durchführung einer Heil- oder Genesungskur oder einer prophylaktischen Kur werden Geldleistungen wie bei stationärer Behandlung gewährt.

Zu §29 der SVO:

§18

Die Meldefrist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Meldefrist am folgenden Werktag.¹² Beginnt eine stationäre Behandlung innerhalb der Meldefrist, so werden Geldleistungen vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt, auch wenn die Meldefrist nicht eingehalten wurde.

Zu §30 der SVO:

§19

Voraussetzung für die Zahlung von Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*¹⁰ während der Quarantäne ist, daß der Werkstätige infolge der Quarantäne keiner! Arbeitsverdienst erzielen kann.

Zu §31 der SVO:

§20

In der 18. bis 20. Krankheitswoche ist

1. bei ambulanter Behandlung durch die Ärzte-Beratungskommission,
 2. bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung
- zu beurteilen, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb der vorgesehenen Fristen zu rechnen ist.

§21

Ein neuer Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist gegeben, wenn

1. nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Krankheit eintritt oder
2. eine Wiedererkrankung an derselben Krankheit nach Ablauf von 13 Wochen nach Beendigung der letzten Arbeitsunfähigkeit eintritt und der Werkstätige während dieser Zeit wieder gearbeitet hat.

Zu §32 der SVO:

§22

(1) Die Entscheidung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des tuberkulosekranken Werkstätigen zu rechnen ist, trifft die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten oder der Leiter der Tuberkuloseheilstätte, in der sich der tuberkulosekranke Werkstätige befindet. Das gleiche gilt bei Wiedererkrankung an Tuberkulose. Die

12. Siehe Anm. 58 zu § 29 unter Reg.-Nr. 21.